

PPCmetrics - Stiftungsvermögen 2.0

Risikoorientierte Aufsicht der Anlagetätigkeit klassischer Stiftungen

Marek Ondraschek, CFA

Leiter Finance & Risk Management, BVS Zürich



BVS Zürich

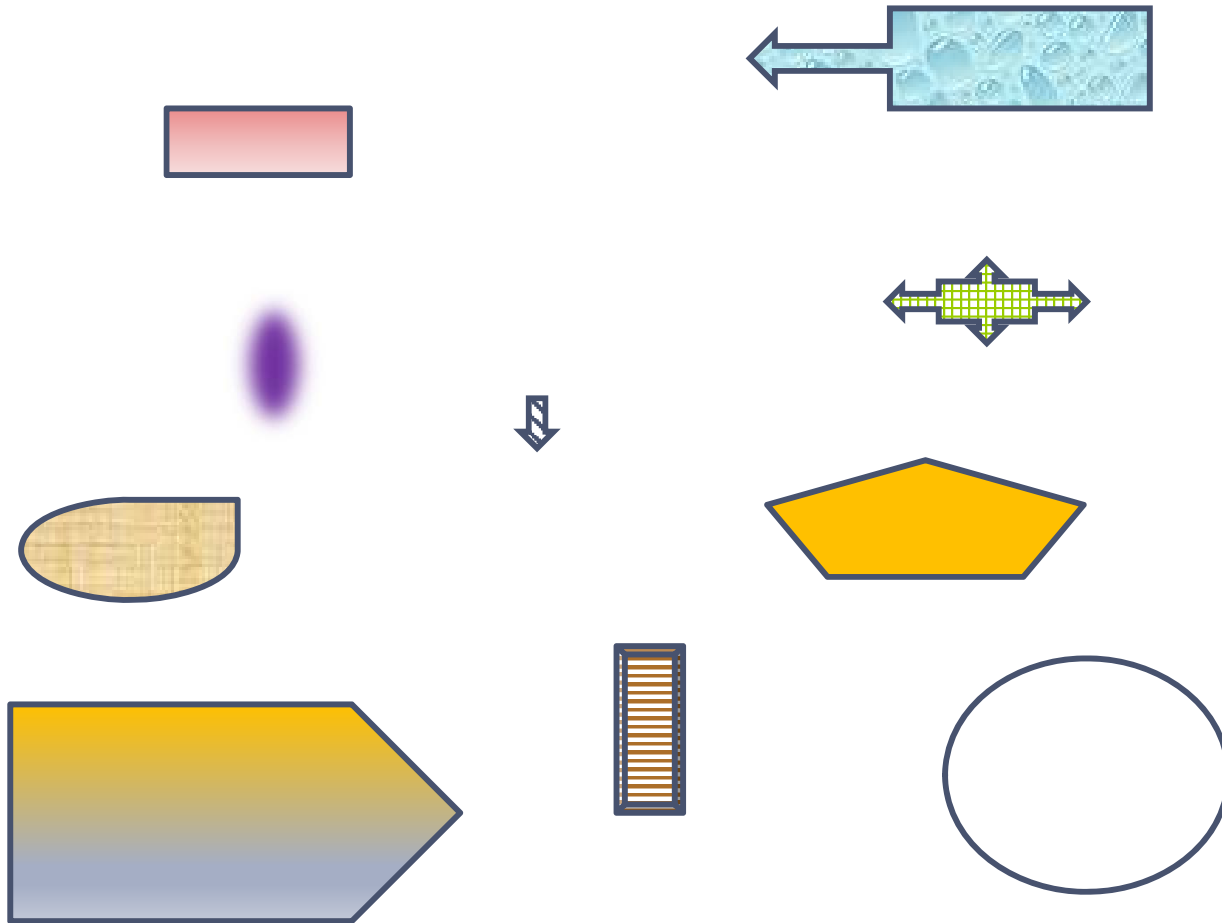
BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich

- Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt (seit 2012, Strukturreform)
- Beaufsichtigt rund 900 Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Zürich & Schaffhausen. Bilanzsumme > CHF 300 Mrd.
- Föderalistisches Aufsichtssystem bei **klassischen Stiftungen**. Aufsichtsbehörden auf Stufe Bund, Kantone, Bezirk und Kommune
- **BVS beaufsichtigt rund 630 Klassische Stiftungen**, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton Zürich oder mehreren Bezirken des Kantons Zürich angehören. Stiftungsvermögen > CHF 5 Mrd.
- Organisation BVS
 - 24 Vollzeitstellen
 - Expertise in den Bereichen Jurisprudenz, Wirtschaftsprüfung, Anlagemanagement, Risikomanagement, Versicherungstechnik
 - Aufsichtsverantwortung durch Team Klassische Stiftungen
 - Fachthemenverantwortung durch Fachbereiche



Aufsichtslandschaft Klassische Stiftungen BVS

Ausserordentlich heterogen



Wesentliche Charakteristiken

- Grösse
- Stiftungszweck
- Operative Stiftung
- Vergabestiftung
- Ertragsstiftung
- Verbrauchsstiftung
- Förderstiftung
- Spendenstiftung
- Unternehmensstiftung
- Dachstiftung
- Ordentliche / Eingeschränkte / Keine Revision
- Mit / Ohne Subventionen
- Unbefristet / Befristet
- Etc.

Risikolandschaft Klassische Stiftungen

Keine urkundenkonforme Besetzung Stiftungsrat

Nicht angemessene Organisation

Interessenkonflikte

Verletzung Anlageprinzipien

(Sicherheit, Ertrag, Liquidität, Risikoverteilung)

Anlagerisiken > Risikofähigkeit

Fremdkapital / Leverage

Märkte / Wirtschaftliches Umfeld / Konjunktur

Drohende Überschuldung

Unzureichende Liquidität

Konkurs

Starrer Stiftungszweck

Nicht ausreichende finanzielle Mittel zur Zweckerfüllung

Nicht zweckkonforme Mittelverwendung

Zweckwidrige Aufwendungen

Hoher Vermögensverwaltungsaufwand

Hohe Entschädigungen für Stiftungsrat

Hoher Aufwand für allgemeine Verwaltung

Hoher Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu Vergabungen

Terrorismusfinanzierung

Geldwäscherei



Konklusionen für Risikoorientierte Aufsicht

- Ausgesprochen **heterogene Stiftungs- und Risikolandschaft** stellt sowohl für die **Stiftung** als auch für die **Aufsichtstätigkeit** eine Herausforderung dar
- Dem **Stiftungsrat** obliegt die Verantwortung für die **Führung der Stiftung**. Dabei hat er sicherzustellen, dass den **inhärenten Risiken der Stiftung angemessen Rechnung getragen** wird
- **Aufsicht überwacht**, ob diese **Verantwortung pflichtgemäss wahrgenommen** wird. Sie berücksichtigt dabei den bestehenden Ermessenspielraum



- **Risikoorientierte Aufsicht** bedingt systematisches Verständnis der **Hauptcharakteristiken** der beaufsichtigten Stiftungen sowie der **spezifisch relevanten Risiken**
- Bestehende Systematik zur Risikobeurteilung wird laufend weiterentwickelt
- Hauptfokus risikoorientierter Aufsichtstätigkeit liegt auf Einhaltung relevanter **Grundsätze**



BVS Zürich – Risikoorientierte Aufsicht

- BVG Strukturreform 2012 als Ausgangspunkt - Risikoorientierte Aufsicht als Auftrag
- Risikoorientierte Aufsicht als Notwendigkeit

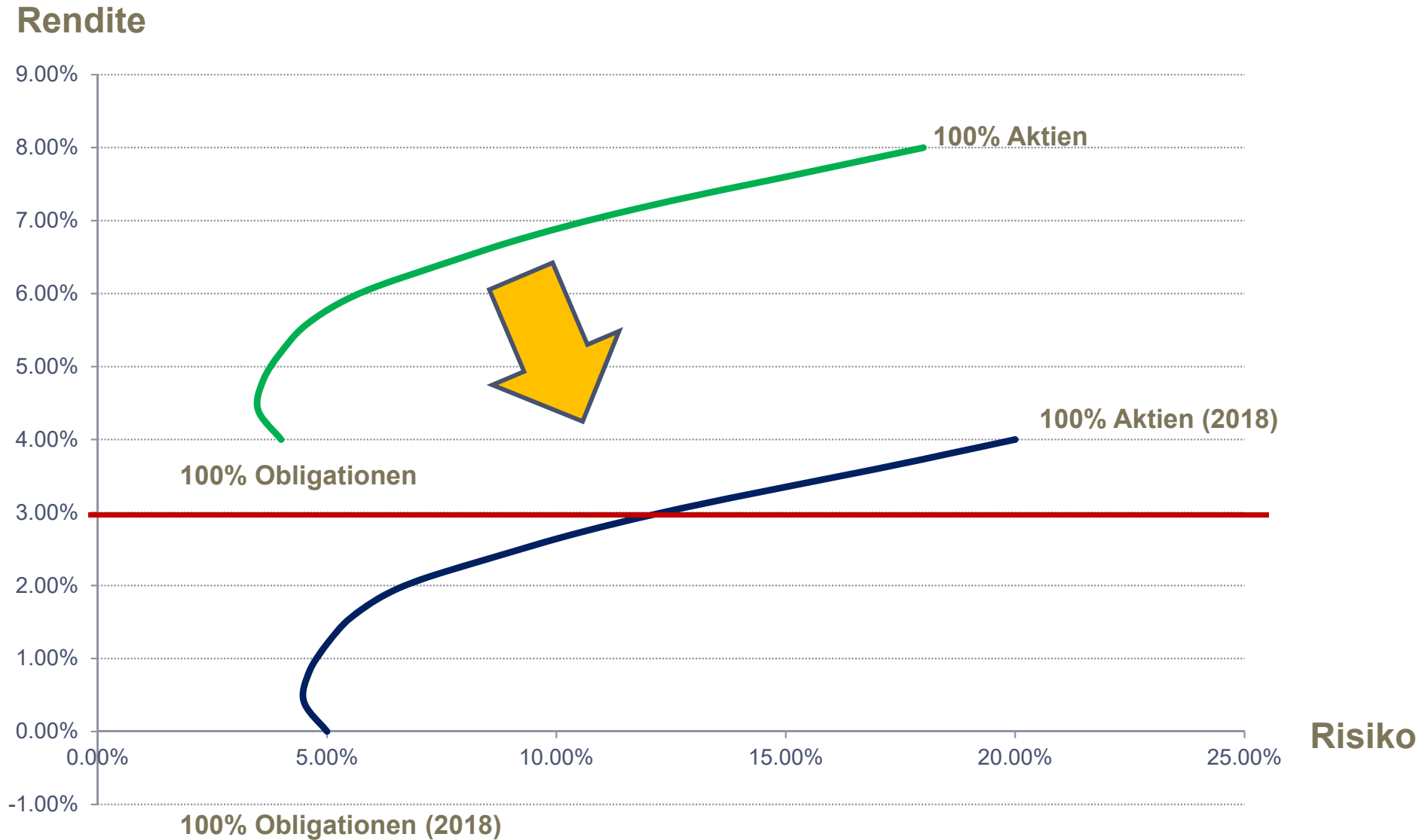
Kernzielsetzungen für das Aufsichtsverständnis der BVS

- Proaktiv, risiko- und wirkungsorientiert
- Risikoorientierte Gesamtbeurteilung als Basis
- Konstruktiv und lösungsorientiert im Umgang mit Beaufsichtigten
 - Im Rahmen des aufsichtsrechtlich Zulässigen
- Angemessen in den Massnahmen
 - Primär Lösungsfindung im Dialog (Normalfall)
 - Aufsichtsrechtliche Massnahmen (Wenn notwendig - Ausnahmefall)
- Einhaltung relevanter normativer Bestimmungen als Grundvoraussetzung
 - Konsequente Umsetzung erleichtert die Tätigkeit für alle Involvierten



Anlageumfeld: Veränderte Rahmenbedingungen

Verschiebung der Effizienzkurve



Konsequenzen bezüglich Anlagentätigkeit

- Verändertes Anlageumfeld ist eine Herausforderung und setzt viele klassische Stiftungen im Anlagebereich unter Zugzwang
- Zusätzliche **Anlagerisiken** können grundsätzlich zusätzliches **Renditepotential** bieten. Allerdings zeigt sich erst längerfristig, ob tatsächlich höhere Renditen erzielt werden
- Umgang mit dem Anlageumfeld **zwingt klassische Stiftungen** zu einer (weiteren) **Professionalisierung der Vermögensbewirtschaftung**



Eingehen von Anlagerisiken - Voraussetzungen

- Eingehen zusätzlicher **Anlagerisiken** ist an **Voraussetzungen** geknüpft
- Das **Eingehen von Anlagerisiken** bedingt eine entsprechende **Risikofähigkeit** der Stiftung
 - Die **Risikofähigkeit** hängt von diversen Faktoren ab, u.a.
 - Vorgaben aus der Urkunde (z.B. Verpflichtung zum Substanzerhalt)
 - Reine Ermessensleistungen oder quasi-verpflichtender / längerfristiger Charakter
 - **Kernfrage: Kann die Stiftung Anlageverluste aufgrund markanter Markteinbrüche absorbieren, ohne in ihrer Wirkung oder gar Existenz gefährdet zu sein?**
- Das **Risikomanagement** der Stiftung muss der Anlagestruktur bzw. den eingegangenen Anlagerisiken gerecht werden
 - Bedingt angemessene Organisation und Governance
 - Bedingt entsprechendes Fachwissen zur Risikobeurteilung
 - Bedingt adäquates Reporting und Controlling



Aufsicht im Bereich Vermögensanlagen bei Klassischen Stiftungen (I)

Wichtigste Vorgaben:

- **Stiftungsurkunde**
- **Art. 84 Abs. 2 ZGB**
 - Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird
- **BGE 124 III 97**
 - Klassische Stiftungen haben bei der Kapitalanlagepolitik die **allgemeinen Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Risikoverteilung** [und Substanzerhaltung] zu beachten
 - Bei der Beurteilung der Vermögensanlage darf die Aufsichtsbehörde gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Anlagebestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen (Art. 49 BVV2 ff.) als Orientierungshilfe beiziehen



Aufsicht im Bereich Vermögensanlagen bei Klassischen Stiftungen (II)

- Das Vermögen einer klassischen Stiftung dient **ausschliesslich der Erfüllung des Stiftungszwecks**
- Je nachdem **wie** die Mittel der Stiftung zur Zweckverfolgung eingesetzt werden, lassen sich **drei Kategorien** von Stiftungsvermögen unterscheiden
- Die Beurteilung der Zweckverfolgung erfolgt pro Kategorie anhand sachgerechter Kriterien
- Für weitere Informationen siehe Merkblatt „Vermögensanlage bei klassischen Stiftungen“ unter www.bvs-zh.ch



Kategorien von Stiftungsvermögen



Beurteilungskriterien bei Vermögensanlagen

Zweckgebundenes Vermögen	<ul style="list-style-type: none">- Sind Vorgaben der Stiftungsurkunde eingehalten?- Wird Stiftungszweck durch das zweckgebundene Vermögen adäquat verfolgt?
Zweckbezogenes Vermögen	<ul style="list-style-type: none">- Sind Vorgaben der Stiftungsurkunde eingehalten?- Haben zweckbezogene Anlagen adäquate Wirkung in Bezug auf den Stiftungszweck?- Rechtfertigt die Wirkung bezüglich des Stiftungszwecks allfällige Nachteile der Anlagen (bezüglich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Risikoverteilung)?
Finanzanlagevermögen	<ul style="list-style-type: none">- Sind Vorgaben der Stiftungsurkunde eingehalten?- Werden die allgemeinen Grundsätze der Vermögensverwaltung angemessen beachtet? (Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Risikoverteilung)- BVV2 als Orientierungshilfe



Zentrale Grundsätze für die Anlagetätigkeit - Finanzanlagevermögen klassischer Stiftungen

- Nachvollziehbar festgelegte **Ziele und Grundsätze der Anlagetätigkeit**
 - Nachvollziehbare Anlagestrategie und Anlageumsetzung
- **Anlagetätigkeit jederzeit im Einklang mit Risikofähigkeit**
- Einhaltung der **Anlageprinzipien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Risikodiversifikation**
- Für die **gewählte Anlagestruktur** angemessene **Organisation und Fachkompetenz** (inkl. Compliance, Controlling, Contingency Planning). Nachvollziehbare Entscheidungsprozesse
- **Adäquate Transparenz** in der Jahresberichterstattung
- Angemessene **Kostenrelationen**



Anlagereglement & Reporting

Anlagegrundsätze / Anlagereglement

- Der Stiftungsrat ist in der Verantwortung, das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss zu verwenden. Die **Aufsicht** hat gemäss Art. 84 ZGB die Pflicht, ebendies sicherzustellen
- Im Eigeninteresse des Stiftungsrates und zwecks Beurteilbarkeit durch die Aufsicht sind für das **Finanzanlagevermögen** die **wesentlichen Anlagegrundsätze** festzulegen
 - Enthalten mindestens Aussagen zu den Zielen & Grundsätzen der Anlagetätigkeit, zur Organisation sowie zur gewählten Anlagestrategie
 - Die entsprechenden Beschlüsse des Stiftungsrates sind angemessen zu dokumentieren
- Ab einem **Finanzanlagevermögen von CHF 5 Mio.** ist in der Regel die Erstellung eines **Anlagereglements** notwendig

Reporting

- Im Anhang zur Jahresrechnung sollte mindestens folgendes ersichtlich sein:
 - Aufteilung des Finanzanlagevermögens auf die Hauptanlageklassen:
Flüssige Mittel / Obligationen / Immobilien / Aktien / Alternative Anlagen
 - Anteil **Fremdwährungen** (vor und nach Währungsabsicherungen)



Zusammenfassung

- Aktuelles Anlageumfeld stellt Stiftungsrat vor grosse Herausforderungen
- Bedeutung der Anlagetätigkeit für die Zweckerfüllung hat deutlich zugenommen
- Umfeld zwingt klassische Stiftungen zu Optimierungsmassnahmen und zur weiteren Professionalisierung – insbesondere auch im Anlagebereich
- Aufsicht prüft risikoorientiert, ob Stiftungsrat seine Verantwortung auch im Anlagebereich angemessen wahrnimmt

Wir wünschen viel Erfolg bei der bestmöglichen Erfüllung ihres Stiftungszweckes!

